

Sonderbauvorschriften

§ 1 Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt die bauliche Verdichtung der bestehenden Siedlung unter möglicher Wahrung der Siedlungsstruktur und der Aussenräume.

§ 2 Dachgeschoss

Es ist innerhalb der im Plan angegebenen Flächen a-h und der angegebenen Höhen ein Dachgeschoss gestattet.

§ 3 Bruttogeschossfläche

Die maximale BGF beträgt für die Parzelle GB Nr. 3020 3'230 m² und für die Parzelle GB Nr. 3214 2'320 m².

§ 4 An- und Nebenbauten

Es sind keine An- und Nebenbauten gestattet.

§ 5 Parkierung

Für die bestehenden Wohnungen wird die Zahl der erforderlichen Parkplätze gegenüber § 42 BauR zum Schutze des Ortsbildes und unter Berücksichtigung der Erhaltung der als wertvoll eingestufteten Siedlungsstruktur reduziert. Sie beträgt 30 Parkplätze.

Die Parkplatzgestaltung ist sorgfältig, unter Wahrung der bestehenden Umgebungsqualitäten, vorzunehmen.

§ 6 Ausnahmen

Die Baukommission kann im Interesse einer besseren ästhetischen oder wohngyienischen Lösung geringfügige Abweichungen im Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Konzept der Ueberbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kant. Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und schützenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt werden.